



Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Kirchdorf (BGS EWS)

vom 18.12.2023

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), erlässt die Gemeinde Kirchdorf folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Kirchdorf (BGS EWS) vom 27.02.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 9 a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Eine Grundgebühr von 132,94 €/Jahr, bei Nenndurchflusszählern der Nenngroße bis 5 m³/h, wird den Vorauszahlungen im Jahr 2024 zugrunde gelegt. Die endgültige Gebührenhöhe wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt ermittelt und rückwirkend zum 01.01.2024 festgesetzt.

2. § 9 b Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Eine Grundgebühr von 132,94 €/Jahr, bei Dauerdurchflusszählern mit einem Dauerdurchfluss bis 8 m³/h, wird den Vorauszahlungen im Jahr 2024 zugrunde gelegt. Die endgültige Gebührenhöhe wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt ermittelt und rückwirkend zum 01.01.2024 festgesetzt.

3. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Eine Gebühr von 1,62 € pro Kubikmeter wird den Vorauszahlungen im Jahr 2024 zugrunde gelegt. Die endgültige Gebührenhöhe wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt ermittelt und rückwirkend zum 01.01.2024 festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

GEMEINDE KIRCHDORF
Kirchdorf, 18.12.2023

Franz Huber
Erster Bürgermeister

